

## **Bundesverfassungsgericht entscheidet erneut zugunsten der VG WORT**

München, 14.01.11 – Nach seiner wegweisenden Entscheidung vom 30. August 2010 hat das Bundesverfassungsgericht drei weiteren Verfassungsbeschwerden der VG WORT zu urheberrechtlichen Geräteabgaben stattgegeben (Beschlüsse in den Verfahren 1 BvR 2742/08; 1 BvR 506/09; 1 BvR 2760/08).

Mit diesen Fällen, die PCs und Drucker/Plotter nach der bisherigen Rechtslage betreffen, muss sich jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) erneut befassen. Lediglich in einem Fall, der die Abgabepflicht für Kopierstationen betrifft, hat das Gericht die Verfassungsbeschwerde der VG WORT nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 3461/08).

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass sich der BGH mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum geistigen Eigentum (Art. 14 GG) nicht ausreichend auseinandergesetzt hat. Insbesondere hätte der BGH angesichts der rasanten Verbreitung digitaler Vervielfältigungsformen die Gefahr einer „absoluten Schutzlücke“ zu Lasten der Urheber in Betracht ziehen müssen. Seine Bedenken gegen die „Einwilligungsargumentation“ des BGH hat das Bundesverfassungsgericht bekräftigt: Der BGH hatte sich darauf gestützt, dass keine Vergütungspflicht bei digitalen Vorlagen bestehe, wenn Urheber in die Vervielfältigung eingewilligt hätten.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind auch deshalb bedeutsam, weil sie wichtige Klärungen zur europäischen Rechtslage enthalten. Der Europäische Gerichtshof hat – im Hinblick auf den Wortlaut der spanischen Gesetzesvorschrift und im Hinblick auf die darauf ausgegerichtete Vorlagefrage – kürzlich entschieden, dass eine unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Geräte, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, dem europäischen Recht widersprechen.

Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass private Vervielfältigungen – und damit eine urheberrechtliche Vergütungspflicht – auch bei einem Verkauf von Geräten an Gewerbetreibende und Freiberufler keineswegs ausgeschlossen erscheinen.

VG WORT-Vorstand Dr. Robert Staats kommentierte: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stärken die verfassungs- und europarechtlich begründeten Rechte der Urheber. Sie zeigen, dass digitale Nutzungen auch in Zukunft einer angemessenen Vergütung bedürfen.“

*Weitere Informationen hierzu finden Sie auch in den Pressemeldungen vom 21.09.2010 und 25.10.2010 auf der Homepage der VG WORT.*

*Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch die Urheberrechte für mehr als 390.000 Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland.*

**Weitere Informationen erhalten Sie bei:**

**VG WORT**

Rainer Just  
Dr. Robert Staats  
Geschäftsführender Vorstand  
Tel.: 089 514 12-0  
Fax: 089 514 12-58  
E-Mail: [r.staats@vgwort.de](mailto:r.staats@vgwort.de)  
[r.just@vgwort.de](mailto:r.just@vgwort.de)

**WORDUP Public Relations**

Bavariaring 25  
80336 München  
  
Tel.: 089 2 878 878-0  
Fax: 089 2 878 878-9  
E-Mail: [info@wordup.de](mailto:info@wordup.de)

Diese Presseinformation sowie Fragen und Antworten zum Thema Urheberrechtliche Vergütung finden Sie auch im Internet unter  
<http://www.vgwort.de>